

Satzung
Des Kindergartenvereins Staffelbach e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Zum Bau und Betrieb des Kindergartens in Staffelbach wird ein Verein gegründet, der den Namen trägt:
Kindergartenverein Staffelbach e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Staffelbach und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen werden.
- (3) Der Verein ist der kath. Kirchenstiftung in Staffelbach angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Der Verein hat den Zweck, den Ausbau und den Betrieb des Kindergartens in Staffelbach zu fördern.
- (3) Diesen Zweck sucht der Verein durch folgende Mittel zu erreichen:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge und Mitarbeit der Vereinsmitglieder,
 - b) durch Spenden und Zuschüsse.

II. Mitglieder

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten ebenfalls bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögensanteile desselben zurückgewährt.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann zulassen, dass der Beitrag ganz oder teilweise in Sachleistungen bewirkt wird. Er kann bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf es keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt erst mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten, soweit §3 Abs. 3 keine Anwendung findet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand.Der Austritt kann nur am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss 1 Monat vor Jahresende erfolgen

- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht. Der Ausschluss muss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

III. Vereinsorgane

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei Beisitzern. Dem Vorstand soll eine Frau angehören.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die beide zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt sind. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandmitglied unterzeichnet wird.

§ 7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich den Mitgliedern zuzustellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen des §9 mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - b) Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder nach §6 und §7,
 - c) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

- (2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

IV. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 9

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für einen Auflösungsbeschluss.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kirchenstiftung Staffelbach, die es im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14.12.1953 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Staffelbach, den 26. Oktober 1971

Als Gründungsmitglieder erklären sich:

[unterzeichnet von 22 Gründungsmitgliedern]

[eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg unter Registernummer VR176 am 17.03.1972]